

auf sich nimmt, sondern nur planend, sachkundig beurteilend, vorschlagend und die Ausführung überwachend sie zu leiten und zu bestimmen hätte. Unter, nicht über ihm steht die eigentliche, regelnde (gesetzgebende, verwaltende und richtende) Staatsgewalt. Diese hat, aber unter der beständigen Beratung jener obersten Instanz, beschließend, rechtsverbindlich anordnend und berichtend, alle drei sozialen Arbeiten, auch sich selbst, in Gang zu bringen und in stetigem Gang zu erhalten. Der Zentralrat aber ist weder Gesetzgeber noch Verwalter oder Richter, wie auch nicht selbst Wirtschaftler, nicht Soldat, nicht Sicherheitswächter, auch nicht Forscher, Erzieher, Künstler, Seelsorger. Er ist in keinem Sinne Beamteter und in keinem Sinne unmittelbarer Arbeiter; aber gerade so stellt er in sich dar den Staat im höchsten Sinne, seine schließliche Einheit, seinen Einheitsverstand nicht nur und Einheitswillen, sondern das Einheitswesen, den einen Geist, der allen gemein ist. Diesen vertritt er, zurückwirkend auf das ganze unmittelbare Arbeitsleben der Gemeinschaft, indem er diese ganz durchdringt und unablässig neu schafft und gestaltet. So aber ist er des ganzen Gemeinwesens Herr und König, weil sein Schöpfer; denn nur der Schaffende ist Herr über das, was er schafft, aus dem alleinigen Rechte der Schöpfung. Nur der Schöpfer weiß zuletzt und will und vermag, was seinem Geschöpf gut und heilsam ist. Nur er regiert es wirklich. Für solch schöpferisches Lenken hat unsere Sprache kein bezeichnenderes Wort als das Wort Rat. Das in diesem prägnanten Sinne verstandene Raten ist weit mehr als bloßes Ent- und Beschließen, es geht ihm ziel- und richtungweisend, also bestimmend, voraus. Alles ausführende Tun, alles Taten ist bedingt und, sofern auch wieder bedingend, nur bedingt bedingend; es soll und muß, sobald getan, auch geendet sein; die Richtung des Tuns aber besteht über alles Enden hinaus, wahrhaft unendlich, überendlich fort. Also ist der Rat der